

TEXT - TEIL B

- I GEM. § 9 (2) BBAUG
- 1 FESTSETZUNGEN ÜBER DACHFORM UND DACHNEIGUNG (DIE FESTSETZUNGEN BEZIEHEN SICH AUF DIE HAUPTGEBÄUDE)
 - 1.1 BEBAUUNG BEIDERSEITS DER STRASSEN HEIDLOHE, RÜBEKAMPEN, KAMPSTRASSE MIT AUSNAHME DER FL. ST. 34/26, 34/25, 34/24, 34/23, 34/22, 34/21, 34/20, 35/2, 34/9, 4/6 UND 4/7 UND BEBAUUNG WESTL. WIESENWEG EINZELHAUSER IM NÖRDLICHEN TEIL. DACHFORM: SATTELDACH DACHNEIGUNG 45 - 51°
 - 1.2 BEBAUUNG FL. ST. 32/20, 32/19/32/36 UND 101/11
DACHFORM: SATTELDACH DACHNEIGUNG: 30 - 35°
 - 1.3 GESCHOSSBEBAUUNG SÜDL. HOCHKAMP AUF DEN FL. ST. 3/6, 7/3, 4/3, 4/1, 4/7, 4/6, 4/10, 4/12, 4/13 UND 4/4; HAILOHE FL. ST. 35/2
DACHFORM: FLACHDACH
 - 2 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN:
 - 2.1 BEI GESCHOSSBAUTEN UND 2 - GESCH. REIHENHÄUSER SIND ZUR STRASSESEITE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN MAX. 0.30m HOCH ZULÄSSIG.
 - 2.2 ALLE SONSTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN MAX. 1.00m HOCH

- II GEM. § 9 (1) 1e BBAUG, § 9 (1) 12 BBAUG UND § 14 BAUNVO
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN EINGETRAGENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN BEZW. AUF DEN BESONDERS FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

- III GEM. § 1 (4) BAUNVO
- IN WR - GEBIETEN SIND AUSNAHMEN GEM. § 3 (3) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG. IN WA - GEBIETEN MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN AN DER MÖLLNER LANDSTRASSE DER FL. ST. 13/2, 8/7, 7/9, 7/7, 7/6, 4/6, 27/11 UND 27/13 SIND AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) 2 BIS § 4 (3) 5 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

- IV GEM. § 3 (4) BAUNVO
- AUF DEN IM B - PLAN FÜR EINGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE IM WR - GEBIET VORGEGEHENEN GRUNDSTÜCKEN SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

GEMÄSS § 9 (1) 15, § 9 (1) 16 BBAUG

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT RASEN, NIEDRIGEN ZIERSTRÄUCHERN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN MAX. 0.70m HOCH BEPFLANZT WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN




ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

WR	REINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 3	BBAUG § 9 (1) 1 a
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. BAUNVO § 4	
GFZ (3)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE. (I) ZWINGEND	
●●●●●	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
— — — — —	BAULINIEN	BBAUG § 9 (1) 1 b
— — — — —	BAUGRENZEN	
O	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
← — — — — →	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	
	VERKEHRSLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 3
	PARKFLÄCHEN	
— — — — —	STRASSEN BEGRENZUNGSLINIEN	
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE	BBAUG § 9 (1) 5
(△)	UMFORMERSTATION	
	GRÜNFLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 8
	SPIELPLATZ	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	BBAUG § 9 (1) 11
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	BBAUG § 9 (1) 12
TGGa	GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE	
GS	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
	BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN	BBAUG § 9 (1) 16 + 15
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9 (5)
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN	BBAUG § 9 (4)

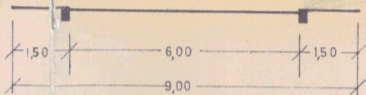
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
— ○ — — —	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— * ○ * — — —	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
2/1	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
— — — — —	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	SICHTDREIECK

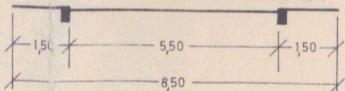
STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

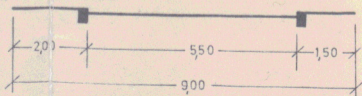
STRASSE „A“



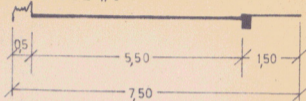
STRASSE „B“ U. „AM FORELLENBACH“



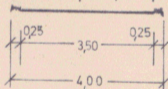
„WIESENWEG“



STRASSE „C“



WEG „C“, „D“, „E“, „F“



AUSARBEITUNG: KREIS STORMARN
KREISBAUAMT/PLANUNG

BAD OLDESLOE, DEN 18/10/70

[Handwritten signature]

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28. 1. 1970

OSTSTEINBEK, DEN 24. SEPT. 1970



[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN
IN DER ZEIT VOM 26. 2. 70 BIS 26. 3. 70 NACH VOR-
HERIGER BEKANNTMACHUNG AM 2. 2. 70 MIT DEM HIN-
WEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLE-
GUNGSRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

OSTSTEINBEK, DEN 24. SEPT. 1970



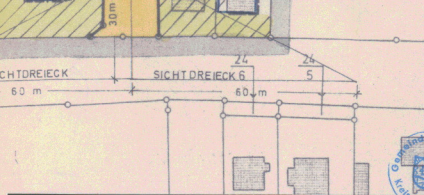
[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 3. 0. APR. 1969 SO-
WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-
SCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN - 3. SEP. 1970



[Handwritten signature]
OB REG. VERM. RAT



DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 4.6.1971 ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OSTSTEINBEK, DEN 10. DEZ. 2003



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 15.12.2003 ORTSÜBLICH IN DER BERGEDORFER ZEITUNG BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG TRITT GEM. § 215 A ABS. 2 BAUGB RÜCKWIRKEND ZUM 30.10.1971 IN KRAFT.

OSTSTEINBEK, DEN 15. DEZ. 2003



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 7.7.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

OSTSTEINBEK, DEN 10. DEZ. 2003



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN. GLEICHZEITIG IST DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 29.10.1971 AUFZUHEBEN.

OSTSTEINBEK, DEN 10. DEZ. 2003



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. JULI 1970 GEBILLIGT.

OSTSTEINBEK, DEN 24. SEPT. 1970



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES HINENMINISTERS VOM 18.3.71 AZ IV 81d-813/04-62,53(1) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEIS) WURDE MIT ERL. VOM 20.9.71 (AZ IV 81d-813/04-62,53(1)) BESTÄTIGT.

OSTSTEINBEK, DEN 11. 11. 1971



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 29.10.71 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 23.11.71 AN ÖFFENTLICH AUS.

OSTSTEINBEK, DEN 11. 11. 1971



[Signature]

AUFGEHOBEN DURCH AMTLICHE BEKANNTMACHUNG 37/2003 VOM 15.12.2003.

OSTSTEINBEK, DEN 15. DEZ. 2003



[Signature]
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEBIET RÜBEKAMPEN

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. -H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. -H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. JULI 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 GEBIET RÜBEKAMPEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: